

Vorbildfunktion Kantone und bundesnahe Betriebe im Rahmen des Artikel 10 Absatz 4 KIG

Grobkonzept, in Erfüllung des Prüfauftrages
Ziffer 2.6 des Aussprachepapiers des
Bundesrates

Impressum

Ersteller:	BFE, BAFU, BKB, KBOB, CC, Geschäftsstelle VEK (GS VEK)
Genehmigt am:	15.11.2025
Genehmigt von:	GS-UVEK

Versionen / Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Bemerkungen
V 0	13.06.2025	GS VEK	zuhanden fachlicher Vernehmlassung bei den Zielgruppen
V 1.0	05.09.2025	GS VEK	zuhanden BFE und BAFU
V 1.1	18.09.2025	GS VEK	zuhanden BFE
V 1.1	06.11.2025	BFE	zuhanden GS-UVEK
V final	15.11.2025	BFE	basierend auf Freigabe GS UVEK, inkl. letzter Anmerkungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Auftrag und Zielsetzung	4
1.2 Bestehende Instrumente und Organisationen des Bundes	4
1.3 Zielgruppen nach Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV	5
1.4 Vorbildfunktion und Netto-Null-Ziel	6
1.5 Notwendige Grundlagen	6
2 Internes Organisationskonzept	7
2.1 Grundsätze für die bundesinterne Organisation	7
2.2 Aufgaben, Rollen und Kompetenzen der bundesinternen Leistungserbringer	7
2.3 Organisation der Kantone	11
2.4 Einbezug zentrale Bundesverwaltung	12
3 Genereller Leistungskatalog für die Zielgruppen	12
3.1 Freiwilliges harmonisiertes Zielsystem und typisches Massnahmenset	12
3.2 Beratung und Coaching	14
3.3 Austausch	14
3.4 Hilfsmittel und Tools.....	15
4 Spezifische Ergänzungen zum Leistungskatalog der Zielgruppe Kantone	15
4.1 Bedürfnisse der Kantone	15
4.2 Leistungen für die Kantone	16
5 Umsetzung der Vorbildwirkung gegen Aussen	18
5.1 Ziele der Information gegen Aussen	18
5.2 Externe Zielgruppen / Nachahmer	18
5.3 Multiplikatoren	18
5.4 Informationskanäle und -massnahmen.....	19
6 Bundesinterner Ressourcenbedarf.....	19
7 Schlussfolgerungen und Ausblick.....	19
7.1 Organisatorische Ausgangslage	19
7.2 Neue bundesinterne Organisation	20
7.3 Wirkung und Ausblick	20
8 Anhänge.....	21
8.1 Kompetenzverteilung für weitere, allenfalls später relevante Netto-Null Themen.....	21
8.2 Ressourcenbedarf.....	21
8.3 Nächste Schritte.....	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BFE	Bundesamt für Energie
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
bzw.	beziehungsweise
CC	Cercle Climat
ecCo	Konzept/Programm zur Umsetzung von Art. 10 Abs. 1-3 KIG bei der zentralen Bundesverwaltung
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
ERFA	Erfahrungsaustausch
etc.	et cetera
FTE	Full-Time Equivalent
gem.	gemäss
GS-UVEK	Generalsekretariat des UVEK
Itinero	Programm zur Umsetzung von Art. 5 - 7 KIG
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
KIG	Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310)
KIV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310.1; Klimaschutz-Verordnung)
KMU	Kleinere und mittlere private Unternehmen
KÖV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
KVU	Konferenz der Umweltämter
NET	Negativemissionstechnologie(n)
öV	öffentlicher Verkehr
PV	Photovoltaik-Anlage
THG	Treibhausgase
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1; RVOV)
VEK	Initiative Vorbild Energie und Klima
VEK 2040	Arbeitstitel für erweiterte und angepasste Initiative Vorbild Energie und Klima ab 2026/2027 zur Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 KIG
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Bundesamt für Energie BFE

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern
 Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · contact@bfe.admin.ch · www.bfe.admin.ch

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag und Zielsetzung

Am 14. August 2024 beauftragte der Bundesrat die Bundesverwaltung für Art. 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310; KIG), Massnahmen zur Reduktion der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen und deren Kosten zu beziffern. Gegenstand des vorliegenden Grobkonzepts ist **ausschliesslich Art. 10 Abs. 4 KIG**. Die Präzisierungen der weiteren Anforderungen aus Art. 10 KIG werden in separaten Prüfaufträgen bearbeitet und sind nicht Teil dieses Grobkonzeptes.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 KIG nehmen Bund und Kantone eine Vorbildfunktion wahr. Für die zentrale Bundesverwaltung sind in Art. 10 Abs. 2 Zielvorgaben definiert. Gemäss Art. 10 Abs. 4 streben die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und (der Bund bzw.) die bundesnahen Betriebe an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen.

Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung sind in Art. 10 KIG zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sind als Teil der Bundesverwaltung aber ebenfalls der Vorbildfunktion verpflichtet. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310.1; KIV) sieht vor, dass sie bei der Wahrnehmung der Vorbildfunktion den Kantonen und bundesnahen Betrieben gleichgestellt werden. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung sind in Art. 7a RVOV definiert.

Der Bund unter der Federführung des UVEK **stellt**, gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV, den Kantonen, den Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1; RVOV) und den weiteren verselbständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV **themenspezifische Umsetzungshilfen zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen sowie Grundlagen, Methoden und Materialien für die Netto-Null-Zielerreichung zur Verfügung und fördert den Wissenstransfer**. Die ausserparlamentarischen Kommissionen gemäss Anhang 2 RVOV sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Das UVEK (BFE, BAFU) erarbeitet und legt in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV, BBL) in diesem Grobkonzept folgende Punkte fest:

- Festlegung der **bundesinternen Organisation** für die Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 KIG
- Inhaltliche und thematische **Zuständigkeit** zwischen BAFU, BFE und BBL (bundesinterne Gremien: BKB und KBOB) für die Erarbeitung und Bereitstellung der notwendigen Grundlagen (weitere Bundesämter, wie z.B. BAV oder ARE, können bei Bedarf hinzugezogen werden)
- Erarbeitung eines **Leistungskatalogs** für die Zielgruppen des Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV
- Abschätzung der für die Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 KIG bzw. Art. 30f KIV **notwendigen Ressourcen** des BAFU, BFE, der BKB und KBOB

Der Leistungskatalog soll sich an den Bedürfnissen der Zielgruppen orientieren und in einem iterativen Prozess mit ihnen weiterentwickelt werden. Leistungen ausserhalb des gesetzlichen Rahmens werden ausgeklammert.

1.2 Bestehende Instrumente und Organisationen des Bundes

Der Bund verfügt über eine Reihe von bestehenden Instrumenten und Organisationen zur Umsetzung der Klimapolitik. Diese sollen weitgehend in die bundesinterne Organisation für die Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 KIG integriert und genutzt werden. Innerhalb dieser sind auch die inhaltlichen und thematischen Zuständigkeiten zu definieren, sodass möglichst alle bestehenden Ressourcen gebündelt werden können und eine effiziente Umsetzung angestrebt werden kann. Eine allfällige Erweiterung dieser bestehenden Instrumente und Organisationen ist möglich, um für die Zielgruppen von Art. 10 Abs. 4 KIG

und Art. 30f KIV bedürfnisgerecht die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen zu können. In den nachfolgenden Bereichen sind die Zuständigkeiten wie folgt definiert:

Klimapolitik

- Das **Bundesamt für Umwelt** (BAFU) trägt die Gesamtverantwortung für die Klimapolitik der Schweiz, betreut das nationale Treibhausgasinventar und stellt methodische Grundlagen bereit.
- Zur Koordination der Klimapolitik auf Bundesebene dient der **Interdepartementale Ausschuss Klima** (IDA-Klima), der die Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern und Dienststellen der Bundesverwaltung sicherstellt.

Energiepolitik

- Das **Bundesamt für Energie** (BFE) ist verantwortlich für die Energiepolitik der Schweiz.
- Die **Initiative Vorbild Energie und Klima** (VEK, Lead BFE) diene bisher als freiwillige Plattform zur Unterstützung von Bund und gewissen bundesnahen Betrieben, Kantonen, kantonsnahen Betrieben, Pensionskassen und weiteren öffentlichen Dienstleistern bei der Umsetzung von Energie- und Klimamassnahmen. VEK soll nun für die Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 KIG an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst und reorganisiert werden. Als Arbeitstitel für die erneuerte Initiative wird in diesem Dokument VEK 2040 verwendet.

Beschaffung

- Die **Beschaffungskonferenz des Bundes** (BKB) ist das Strategieorgan für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie fördert nachhaltige Beschaffungen und hat eine Fachgruppe mandatiert, die Instrumente und Hilfsmittel erarbeitet.
- Die **Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung** des BAFU entwickelt Hilfsmittel und fördert den Austausch zur ökologischen Beschaffung.
- Das **Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund** (KBB) unterstützt Beschaffungsstellen mit Schulungen, Vorlagen und administrativer Beratung.

Bauten

- Die **Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren** (KBOB) setzt Standards für den Baubereich und stellt spezifische Empfehlungen sowie Musterverträge bereit¹.

1.3 Zielgruppen nach Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV

Gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV unterstützt der Bund folgende Zielgruppen bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040:

- Kantone (gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG 'Zentrale Verwaltungen', gemäss Art. 30f KIV Kantone, inkl. zentralen Verwaltungseinheiten, dezentralen Verwaltungseinheiten und kantonsnahen Betrieben)
- Verselbständigte Einheiten des Bundes nach Anhang 3 RVOV (gemäss Art. 30f KIV), inkl. bundesnahe Betriebe (gemäss Art. 10 Abs 4 KIG))
- Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Anhang 1 RVOV (gemäss Art. 30f KIV)

Obwohl diese Zielgruppen in den Rechtsgrundlagen unterschiedlich direkt erwähnt werden, gelten sie aus Sicht des Bundes alle als Adressaten der Leistungen nach Art. 10 Abs. 4 KIG. Sie übernehmen im Klimaschutz eine Vorbildrolle und werden bei der Zielverfolgung durch den Bund unterstützt.

¹ Zudem erarbeitet die EnDK im Rahmen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) harmonisierte Anforderungen und Vorschriften zu Energieeffizienz, erneuerbarer Energie, Grauer Energie sowie der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Neben den in den Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV erwähnten Zielgruppen können sich freiwillig auch weitere öffentliche Institutionen dem Programm VEK 2040 anschliessen (z.B. auch ausserparlamentarische Kommissionen gemäss Anhang 2 RVOV).

1.3.1 Abgrenzung zu Art. 10 Abs. 1 KIG in Bezug auf die Kantone:

Artikel 10 Absatz 1 KIG bezieht sich auch auf die Vorbildfunktion der Kantone als Institution, sowohl in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen als auch auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Während sich Art. 10 Abs. 1 gemäss Art. 30a Abs. 4 KIV auf die zentralen Verwaltungseinheiten der Kantone bezieht, sollen die Leistungen und Grundlagen gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV auch den dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone und den kantonsnahen Betrieben zur Verfügung stehen. Zu einer harmonisierten Anwendung von Art. 10 KIG in den Kantonen hat der Cercle Climat Empfehlungen zu den organisatorischen Systemgrenzen erarbeitet (in Vernehmlassung).²

1.3.2 Hinweis zur Begrifflichkeit

Wenn nachfolgend im Dokument von 'Zielgruppe' gesprochen wird, sind ausschliesslich die oben genannten Zielgruppen gemeint. Adressaten ausserhalb dieser Definition werden als externe Zielgruppen bezeichnet, gemeint sind damit bspw. Nachahmer aus der Privatwirtschaft.

1.4 Vorbildfunktion und Netto-Null-Ziel

Während das Netto-Null-Ziel 2040 für die Scopes 1, 2 und 3 für die zentrale Bundesverwaltung in Art. 10 Abs. 1 und 2 KIG verbindlich ist, gilt das Netto-Null-Ziel 2040 für die Scopes 1, 2 und 3 für die Zielgruppen der Kantone und dezentralen Verwaltungseinheiten als Ziel. Bei den verselbständigten Einheiten des Bundes (gemäss Anhang 3 RVOV) werden die konkreten Ziele und Vorgaben gemäss Art. 30f Abs. 2 KIV durch die zuständigen Departemente (Eigner) festgelegt und vom BR in die strategischen Ziele der jeweiligen Einheit aufgenommen.

Die von Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV betroffenen Zielgruppen nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, indem sie aufzeigen, wie ambitionierter Klimaschutz möglich ist. Dies umfasst:

- das Anstreben des Netto-Null-Ziels bis 2040 (für Scope 1 und 2, wenn möglich auch Scope 3, resp. Ziele gemäss Eignerstrategien bei den verselbständigten Einheiten des Bundes)
- die Anwendung von Verminderungsmassnahmen und – falls erforderlich – Negativemissionstechnologien (NET)
- die transparente Berichterstattung von Zielen, Massnahmen und Fortschritten

Die Vorbildfunktion soll Innovation fördern, zur Nachahmung anregen und private wie auch öffentliche Akteure motivieren, ambitionierte Klimastrategien zu entwickeln und umzusetzen.

1.5 Notwendige Grundlagen

Gemäss Art. 30f KIV stellt der Bund den Zielgruppen kostenlos themenspezifische Umsetzungshilfen, und weitere Grundlagen, Methoden und Materialien bereit und fördert den Wissenstransfer. Für die Zielgruppe der Kantone ergänzt der Cercle Climat allenfalls die Grundlagen um spezifische Hinweise für die Kantone.

Zu den Grundlagen gehören unter anderem:

- Hilfsmittel zur Treibhausgasbilanzierung nach Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll)

² Empfehlung für eine harmonisierte Anwendung von Art. 10 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) durch die Kantone, Cercle Climat (in Erarbeitung)

- Grundlagen, Methoden und Materialien zur Zielerreichung Netto-Null für die Scopes 1-3
- Instrumente für den Wissenstransfer und den Austausch zwischen den Zielgruppen sowie zwischen den Zielgruppen, der zentralen Bundesverwaltung und Nachahmern

Diese Hilfsmittel sollen praxisnah, flexibel und anschlussfähig an bestehende Lösungen (z. B. kantonale Tools) sein. Es sollen nur Grundlagen geschaffen werden, wenn diese für die Zielerreichung notwendig sind und – um Doppelspurigkeiten zu vermeiden – noch keine entsprechenden Grundlagen bereits frei zugänglich zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Grundlagen bleibt für die Zielgruppen freiwillig.

Die Verantwortung für die Bereitstellung liegt beim BAFU, BFE, der BKB und KBOB und soll in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen (im Rahmen der thematischen Austauschgruppen, vgl. Kapitel 0) laufend weiterentwickelt werden.

2 Internes Organisationskonzept

Die Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 KIG erfolgt innerhalb der Bundesverwaltung durch eine schlanke Koordination bestehender Strukturen. Die Zuständigkeiten des BAFU, BFE, der BKB und KBOB werden klar geregelt und auf bestehende Gremien abgestützt.

2.1 Grundsätze für die bundesinterne Organisation

Die bundesinterne Organisation folgt drei Grundsätzen:

- Aufbau auf bestehenden Strukturen: Nutzung vorhandener Fachgremien (z. B. BKB, KBOB)
- Klare Rollenverteilung: Jede beteiligte Stelle übernimmt definierte Aufgaben
- Minimierung des Zusatzaufwands: Prozesse werden effizient und ressourcenschonend gestaltet

Ziel ist, dass die Leistungen für die Zielgruppen koordiniert, nachvollziehbar und wirkungsvoll bereitgestellt werden können.

Mit diesen Grundsätzen sollen die Grundlagen und Leistungen des Bundes für die Zielgruppen effizient zur Verfügung gestellt werden können.

2.2 Aufgaben, Rollen und Kompetenzen der bundesinternen Leistungserbringer

2.2.1 Organisationsschema

Das Zusammenspiel zwischen Leistungserbringern (Bundesorganisationen) und Leistungsempfängern (Zielgruppen von Art. 10 Abs. 4 KIG, vgl. auch Kapitel 1.3) im Programm VEK 2040 ist im folgenden Schema (Abbildung 1) überblicksmässig skizziert. Die genauen Aufgaben und Rollen der bundesinternen Leistungserbringer sind in Kapitel 2.2.3 ausformuliert. Die Details zum Leistungskatalog sind in den Kapiteln 3 und 4 festgehalten.

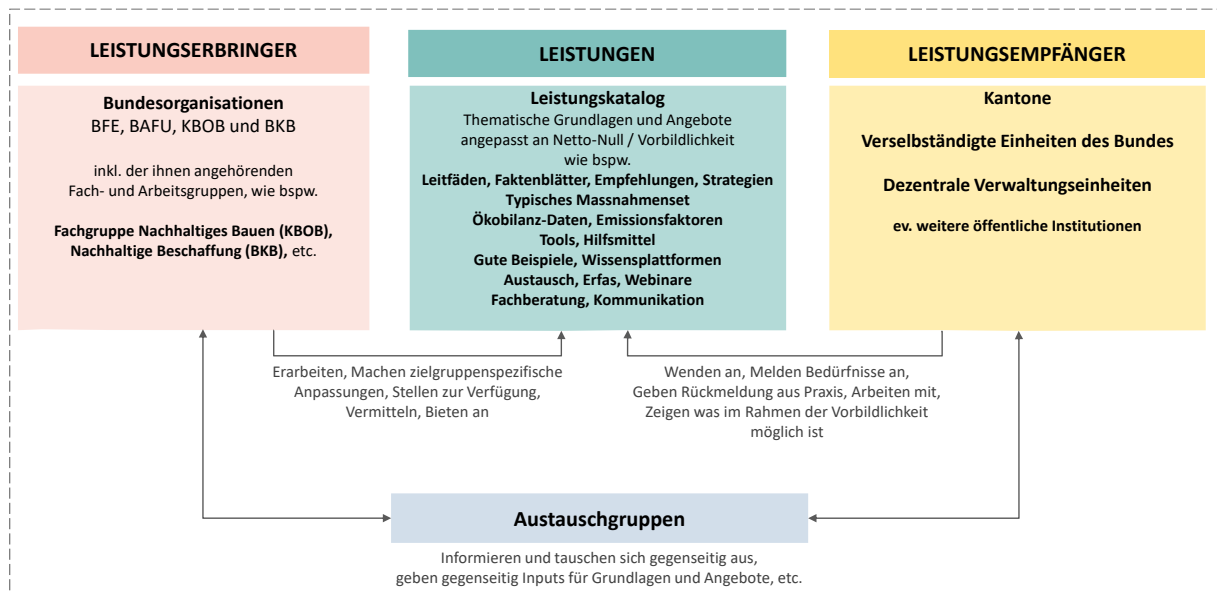


Abbildung 1: Überblicksschema Zusammenspiel Leistungserbringer und -empfänger für VEK 2040

Die Organisation, damit dieses Zusammenspiel funktioniert und effizient koordiniert werden kann, ist im folgenden Organisationsschema (Abbildung 2) festgehalten. Die Aufgaben der einzelnen Gremien sind nachfolgend beschrieben.

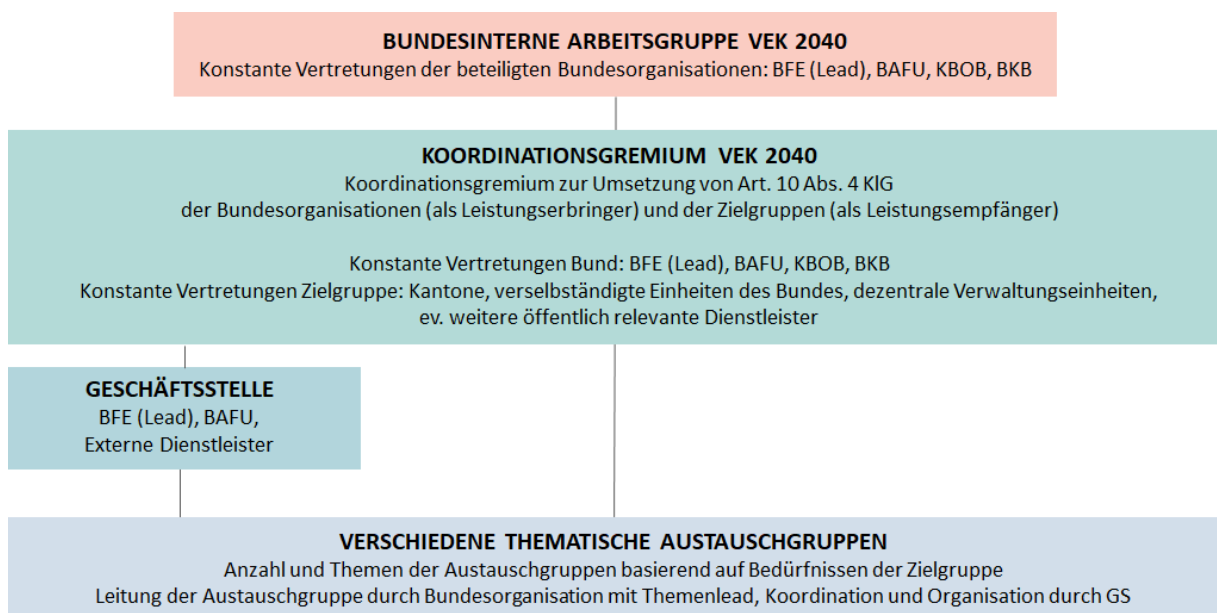


Abbildung 2: Organisationsschema VEK 2040

2.2.2 Übersicht: Gremien und Rollenverteilung

<u>Gremien und Rollen</u>	<u>Aufgabe</u>	<u>Beteiligte Stellen</u>
<u>Bundesinterne Arbeitsgruppe</u>	<u>Bundesinterne strategische Steuerung und Koordination</u>	<u>BAFU, BFE, BKB, KBOB</u>
<u>Koordinationsgremium</u>	<u>Operative Steuerung und Koordination der Aktivitäten</u>	<u>BAFU, BFE, BKB, KBOB, Zielgruppen, weitere öffentliche Institutionen</u>
<u>Thematische Austauschgruppen</u>	<u>Fachlicher Austausch, Entwicklung von Grundlagen</u>	<u>Themenleader, Zielgruppen, weitere öffentliche Institutionen</u>
<u>Geschäftsstelle</u>	<u>Operative Umsetzung</u>	<u>Geschäftsstelle (geleitet von BFE, BAFU)</u>
<u>Themenleader</u>	<u>Fachliche Führung thematische Austauschgruppen</u>	<u>BAFU, BFE, BKB, KBOB (je nach Thema)</u>
<u>Themenunterstützer</u>	<u>Mitarbeit an Unterthemen und inhaltliche Unterstützung der Themenleader</u>	<u>BAFU, BFE, BKB, KBOB ggf. weitere Fachämter</u>
<u>Koordinator</u>	<u>Gesamtkoordination VEK 2040</u> <u>Leitung der Geschäftsstelle</u>	<u>BFE, BAFU</u>

Tabelle 1: Übersicht Rollenverteilung der neuen bundesinternen Organisation für die Umsetzung VEK 2040.

Zusammensetzung, Aufgaben und Rolle der bundesinternen Arbeitsgruppe VEK 2040

In der bundesinternen Arbeitsgruppe sollen sowohl strategische Vertretungen (mit Führungsaufgaben) als auch fachliche Vertretungen der beteiligten Ämter und Fachgremien vereint sein. Die Arbeitsgruppe übernimmt folgende Aufgaben:

- Bundesinterne, strategische Steuerung und Koordination der Aktivitäten von VEK 2040
- Absprache und Koordination der thematischen Kompetenzverteilung zwischen den Bundesorganisationen (vgl. auch Kapitel 2.2.4)
- Absprache und Koordination mit der zentralen Bundesverwaltung und der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1-3 KIG

Die bundesinterne Arbeitsgruppe soll 1x pro Jahr (voraussichtlich jeweils Anfang Jahr) tagen. In die bundesinterne Arbeitsgruppe können auch weitere Verwaltungseinheiten (wie z. B. ARE, BAV, ASTRA) eingeladen werden, um eine ideale Koordination der Leistungen für die Zielgruppe zu gewährleisten.

Aufgaben und Rolle des Koordinationsgremiums VEK 2040

Das Koordinationsgremium koordiniert die Umsetzung übergeordnet. Es übernimmt insbesondere:

- Gesamtüberblick, Ausrichtung und Koordination der Aktivitäten von VEK 2040, Priorisierung von Themen und Leistungen
- Operative Steuerung und Koordination übergeordneter, gemeinsamer Aktivitäten wie z. B. gemeinsames, freiwilliges Monitoring / Reporting
- Weiterentwicklung des Leistungskatalogs

Sitzungshäufigkeit: ca. 2x pro Jahr (z. B. Frühling und Herbst), kombiniert mit Erfahrungsaustausch.

Aufgaben und Rolle der verschiedenen thematischen Austauschgruppen

- Gegenseitiger thematischer Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bundesorganisationen (Leistungserbringer) und Zielgruppe (Leistungsempfänger) (inkl. weiterer öffentlicher Institutionen)

- Besprechung und allenfalls teilweise gemeinsame Erarbeitung benötigter Grundlagen und Angebote

Die Austauschgruppen tagen je nach Bedürfnis der Zielgruppen (ca. 1-3x pro Jahr). Die Anzahl und Themen der Austauschgruppen sind flexibel und orientieren sich stark an den Bedürfnissen der Zielgruppe. Austauschgruppen können neu gebildet, beendet oder auch nur als Ad-hoc-Gruppe durchgeführt werden. Die Prüfung neuer Arbeitsgruppen und die Priorisierung der Themen wird, unter der Berücksichtigung bereits bestehender interner und externer Gremien, in Abstimmung zwischen der bundesinternen Arbeitsgruppe und dem Koordinationsgremium gemacht. Es wird auch geprüft, wie neue Themen in bestehende Gremien integriert werden können oder ob eine eigene thematische Arbeitsgruppe gegründet werden soll. Besteht bereits ein Gremium, welches bestimmte Hilfsmittel erarbeitet, diese aber nur seinen eigenen Mitgliedern zur Verfügung stellt resp. nicht öffentlich publiziert, gilt abzuwägen, ob eine Austauschgruppe gegründet werden soll oder nicht. Im Rahmen der Vorbildfunktion sind die erarbeiteten Grundlagen einerseits den Zielgruppen wie auch den Nachahmern zur Verfügung zu stellen. Der finale Entscheid zu neuen Austauschgruppen wird durch die bundesinterne Arbeitsgruppe gefällt, basierend auf den genannten Überlegungen und den bestehenden finanziellen Möglichkeiten.

Vorerst soll mit folgenden Austauschgruppen gestartet werden:

- Klima-Ziele und -Methodik (z.B. Berechnung Scopes 1 – 3)
- Negativemissionstechnologien (NET) (bereits bestehend bei VEK)
- Netto-Null Beschaffungen (Waren und Dienstleistungen)
- Netto-Null Hochbau
- Netto-Null Tiefbau

(Sofern ein Bedarf aus der Zielgruppe besteht, ist zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Austauschgruppe Netto-Null Investitionen (gemäss Scope 3, Kat. 15; z.B. von Fonds und Pensionskassen) in Abstimmung mit weiteren Bundesgremien, wie z.B. SIF, angedacht.)

Aufgaben und Rolle der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt folgende operativen Querschnittsaufgaben:

- Organisation, Koordination und Protokollierung der Gremien, inkl. Austauschgruppen
- Unterstützung und Beratung der Zielgruppen
- Unterstützung der Themenleader bei der Leistungserbringung
- Erste Anlaufstelle für die Zielgruppen zur Thematik «Vorbildfunktion Netto-Null»

2.2.3 Aufgaben und Rollen der bundesinternen Leistungserbringer

Aufgaben und Rollen der Themenleader (BAFU, BFE, BKB, KBOB)

- Diejenigen Bundesorganisationen, welche eine gesetzliche Aufgabe in einem betroffenen Thema haben, übernehmen den entsprechenden Themenlead (vgl. Themen und Themenlead in Tabelle 2).
- Themenleader leiten die entsprechende Austauschgruppe, definieren die genaue Ausgestaltung der Gruppe (separate Austauschgruppe, Integration in eigene Fachgruppe etc.), machen die Themensetzung der Gruppe und bringen aktuelle Informationen mit ein. Die Organisation und Koordination der Austauschgruppen übernimmt die Geschäftsstelle.
- Themenleader übernehmen die Verantwortung, dass in ihrem Themenbereich die von der Zielgruppe nachgefragten Grundlagen spezifisch auf Netto-Null 2040 resp. die Vorbildfunktion ausgerichtet zur Verfügung stehen. Dies kann durch eigene Erarbeitung der Grundlagen erfolgen oder durch Koordination mit anderen Partnern.

Rolle als Themenunterstützer (BAFU, BFE, BKB, KBOB)

- Themenunterstützer unterstützen den Themenleader bei der Bearbeitung eines Themas, z. B. in einem spezifischen Teilbereich/Unterthema
- Sie nehmen ebenfalls an den Austauschgruppen-Sitzungen teil.
- Sie erarbeiten in Absprache mit dem Themenleader allenfalls ebenfalls notwendige Grundlagen im entsprechenden Teilbereich.

Rolle als Koordinator (BFE/BAFU)

- Beschaffung der externen Dienstleister zur Unterstützung der Geschäftsstelle und Leitung der Geschäftsstelle (BFE)
- Als Koordinatoren übernehmen BFE (Lead) und BAFU die Gesamtkoordination von VEK 2040 und sind Teil der Geschäftsstelle VEK 2040.
- Sie übernehmen übergeordnete oder neue Aufgaben, welche (noch) nicht durch einen Themenleader abgedeckt werden.

2.2.4 Thematische Zuständigkeiten der Themenleader

Die Aufteilung der für Netto-Null / Vorbildfunktion relevanten Themen auf die verschiedenen 'Themenleader' und 'Themenunterstützer' wird vorläufig erst für die Themen vorgenommen, bei welchen die Zielgruppe aktuell ein Bedürfnis angemeldet hat. Die Kompetenzverteilung der weiteren allenfalls relevanten Themen wurde erst angedacht, aber noch nicht final festgelegt (vgl. Anhang 8.1). Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit den Zielgruppen definiert resp. angegangen werden.

Thema	Unterthemen	Themenleader	Themenunterstützer
Klima-Ziele, -Fahrpläne und -Methodik	Methodik für Emissions-Berechnungen, Systemgrenzen, Emissionsfaktoren, Ökobilanzen etc.	BAFU	BFE, KBOB
NET (Negativemissionstechnologien)	NET-Strategien, Umsetzung eigener / gemeinsamer NET-Projekte, Einkauf NET-Zertifikate	BAFU	
Beschaffung von Dienstleistungen und Waren / Submissionen	Kreislaufwirtschaft, THG-Kriterien in Ausschreibungen	BAFU (in Absprache mit dem GS BKB)	BKB-Fachgruppe nachhaltige Beschaffung
	Branchendialoge / Austausch mit Branchenverbänden	BKB	BAFU
Hochbau	Sämtliche Aspekte rund um das Bauen, inkl. Beschaffung, Kreislaufwirtschaft, Entsorgung	KBOB	BFE, BAFU
Tiefbau		KBOB	BFE, BAFU

Tabelle 2: Übersicht Themen/Unterthemen und deren Themenleader, welche als prioritär für die Zielgruppe eingestuft wurden.

2.3 Organisation der Kantone

2.3.1 Zuständigkeiten und Koordination zwischen verschiedenen zuständigen Einheiten beim Kanton

Abhängig von der Tragweite der Fragen und Vorschläge zur Vorbildfunktion der Kantone im Sinne des Art. 10 Abs. 4 KIG bedarf es einer Abstimmung oder Entscheidung auf der fachlichen, strategischen oder politischen Ebene sowie verschiedener Gremien. Die Kantone sind durch den Cercle Climat in der

Koordinationsgruppe vertreten. Nach Bedarf werden weitere Vertretungen hinzugezogen, insbesondere in den fachlichen Austauschgruppen.

2.3.2 Koordination zwischen Bund und Kantonen

Zwei Vertreter der Kantone stellen die Koordination mit dem Bund zu Fragen in Bezug auf die Vorbildfunktion der Kantone im Sinne des Art. 10 Abs. 1 und 4 KIG sicher. Diese Personen vertreten die technische und die strategische Ebene. Sie werden vom Cercle Climat vorgeschlagen und von der KVV bestätigt.

Bei spezifischen technischen Fragen kann bei Bedarf auch ein direkter Austausch zwischen den verantwortlichen Personen (z. B. Leitung von Arbeitsgruppen) stattfinden. Dabei sind die Vertreter der Kantone, welche die Koordination mit dem Bund sicherstellen, auf dem Laufenden zu halten.

2.4 Einbezug zentrale Bundesverwaltung

Auch wenn Art. 10 Abs. 4 KIG andere Zielgruppen als die zentrale Bundesverwaltung adressiert, soll ein inhaltlicher Austausch mit der zentralen Bundesverwaltung sichergestellt werden, insbesondere:

- zur Nutzung von Synergien
- zur Orientierung der Zielgruppen an der Methodik der zentralen Bundesverwaltung
- zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Die zentrale Bundesverwaltung soll entsprechend an den thematischen Austauschgruppen oder Erfahrungsaustauschen teilnehmen können. Es soll gewährleistet werden, dass ein Austausch zwischen der Geschäftsstelle Modell ecCo³ und der Geschäftsstelle von VEK 2040 oder allenfalls direkt mit einzelnen Mitgliedern von VEK 2040 (v.a. der dezentralen Verwaltungseinheiten) stattfindet. Dieser Austausch erfolgt ohne jegliche Verpflichtung für die zentrale Bundesverwaltung, die von VEK 2040 vorgeschlagenen Grundlagen ebenfalls anzuwenden.

3 Genereller Leistungskatalog für die Zielgruppen

Die folgenden Leistungen stehen grundsätzlich allen Zielgruppen von Art. 10 Abs. 4 KIG zur Verfügung. Bei der Zielgruppe der Kantone teilweise jedoch in leicht angepasster Ausgestaltung und mit einer gewissen Priorisierung aufgrund der Bedürfnisse der Kantone (vgl. Kapitel 4 'Spezifische Ergänzungen zum Leistungskatalog der Zielgruppe Kantone').

Die Leistungen sind modular aufgebaut und können von den Zielgruppen freiwillig in Anspruch genommen und je nach Bedürfnis kombiniert werden. Die Leistungen und Grundlagen gemäss diesem Katalog sind technischer Natur und werden in der Regel möglichst in zwei Landessprachen zur Verfügung gestellt.

3.1 Freiwilliges harmonisiertes Zielsystem und typisches Massnahmenset

3.1.1 Freiwillige Absichtserklärung

Teilnehmende an VEK 2040 werden unterstützt, eine freiwillige Absichtserklärung einzugehen. Die Absichtserklärung ist ein konkretes, transparentes, vorbildliches Commitment zu Zielen, welche (meist) über die gesetzlichen Anforderungen der Zielgruppe hinausgehen (z.B. Verpflichtung zu Netto-Null

³ Unter dem Namen ecCo wurde ein Konzept zur Umsetzung der Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung erarbeitet und publiziert.

2040, inkl. Scope 3, statt 'nur' Anstreben dieses Ziels). Die Führungsebenen können sich mit der freiwilligen Absichtserklärung formell zu diesen Zielen committen.

Die Absichtserklärung beinhaltet alle folgenden Elemente (Details zu den Elementen siehe unten):

- Netto-Null-Ziel
- Ausbauziel für erneuerbare Stromproduktion
- Massnahmenbasierter Fahrplan für THG-Emissionen
- Konkrete Massnahmen
- Aufbau Negativemissionspfad (oder Auslagerung dieser Aufgaben an andere Organisationen)
- Monitoring und Reporting der THG-Emissionen

Die Absichtserklärung ist freiwillig, wobei ausgewählte, einzelne Elemente von den Mitgliedern der Zielgruppe auch ohne Absichtserklärung übernommen und umgesetzt werden können.

3.1.2 Zielsystem

Für das Zielsystem der Absichtserklärung ist ein Rahmen und die Methodik vorgegeben. Bei der Festlegung der spezifischen Ziele haben die Teilnehmenden individuellen Spielraum.

Die Eckdaten der Methodik sind wie folgt:

- Die THG-Bilanzierung entspricht den Vorgaben des KIG und dem Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll). Wo das KIG oder andere gesetzliche Grundlagen präziser sind als das GHG-Protokoll, werden die Bestimmungen gemäss KIG übernommen.
- Netto-Null soll bis 2040 erreicht werden, auf jeden Fall für Scope 1 und 2 und möglichst auch für Scope 3. Ambitioniertere Ziele können individuell festgelegt werden. Es gilt die Definition von Netto-Null in KIG und KIV.
- Mitglieder der Zielgruppe, welche noch keine Grundlagen oder Umsetzungsprozesse für die Festlegung eines Scope 3 Ziels haben, können das Scope 3 Ziel auch später festlegen (spätestens bis 2030) oder ein anderes Scope 3 Ziel wählen. Der späteste Zeitpunkt für Scope 3 Netto-Null ist 2050.
- Die Mitglieder legen, basierend auf der aktuellen THG-Bilanz, einen individuellen und ambitionierten, massnahmenbasierten Absenkpfad für THG-Emissionen fest, mindestens für Scope 1 und 2, wenn möglich auch für Scope 3 ("Fahrplan Netto-Null"). Das jährliche Monitoring und Reporting orientiert sich an diesem Fahrplan Netto-Null.
- Es werden individuelle, ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Stromproduktion definiert (primär PV-Produktion auf eigenen, geeigneten Flächen).

3.1.3 Massnahmenset

Es wird ein Set an freiwilligen, 'typischen' THG-Reduktionsmassnahmen als Hilfestellung zur Zielerreichung Netto-Null und zum Aufzeigen der Best Practice publiziert. Die Massnahmen dienen der Zielunterlegung mit konkreten Handlungsfeldern und dem internen wie externen Reporting.

Das Massnahmenset soll sich auf die wichtigsten Massnahmen und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung des Netto-Null-Ziels fokussieren, den Emissionsposten, Handlungsfeldern und den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen, auf bestehenden Grundlagen aufbauen, einfach ausgestaltet und auf das Netto-Null-Ziel 2040 (Scopes 1-3) ausgerichtet sein. Die Massnahmen sollen in nützlicher Frist verfügbar sein und periodisch überprüft und der sich entwickelnden Best Practice angepasst werden.

Mitglieder der Zielgruppe wählen diejenigen Massnahmen aus, welche auf ihre spezifische Situation passen, und definieren individuelle Zeithorizonte für die Umsetzung der Massnahmen.

3.1.4 Monitoring und Reporting

Die Entwicklung der THG-Emissionen und der Vergleich der Emissionen mit den Zielen und dem Fahrplan werden jährlich auf freiwilliger Basis erfasst und dargestellt. Dieses Monitoring ermöglicht die interne Erfolgskontrolle, ein bundesinternes Reporting und die gezielte Information der externen Zielgruppen ("Nachahmer", vgl. auch Kap. 5).

Das Monitoring und Reporting soll einfach gehalten werden und möglichst wenig Zusatzaufwand bei den Mitgliedern auslösen. So werden direkt aggregierte Daten der bestehenden THG-Reportings der Mitglieder übernommen, sofern solche vorhanden sind und methodisch dem GHG-Protokoll entsprechen. Auch sollen bestehende Systemgrenzen von bestehenden THG-Reportings übernommen werden können. Für das aggregierte Monitoring wird ein geeignetes Tool zur Verfügung gestellt.

Die Teilnahme am Monitoring ist grundsätzlich freiwillig, wird für alle mit einer Absichtserklärung jedoch stark empfohlen. Aggregierte Daten sollen auch im Rahmen eines gemeinsamen Reporting publikumsgerecht aufbereitet und veröffentlicht werden (in Absprache mit den Mitgliedern).

3.2 Beratung und Coaching

Für die Zielgruppen steht mit der Geschäftsstelle eine Anlaufstelle bei Fragen und ein allgemeines Beratungsangebot zur Verfügung, welches folgende Elemente umfasst:

- Unterstützung bei Fragen zu THG-Berechnungsmethodik und Monitoring/Reporting
- Unterstützung bei Fragen/Zugang zu den Grundlagen
- Vermittlung des Austauschs mit anderen Organisationen

Ergänzt wird dieses durch die verschiedenen Austauschangebote (siehe Kapitel 3.33.3 unten).

Für Mitglieder der Zielgruppe, die eine Teilnahmeerklärung unterzeichnet und eine THG-Bilanz vorliegen haben, ist ein individuelles Coaching möglich, mit folgenden Elementen:

- bilateraler Austausch zu den Fortschritten
- bei Bedarf: externe Kurzberatung zum Anstossen wirkungsvoller Massnahmen

3.3 Austausch

3.3.1 Austauschgruppen

Ein strukturierter, thematisch gegliederter Austausch zwischen dem Bund (Fachämtern) und den Zielgruppen ermöglicht es, dass der Bund relevante Informationen direkt und rasch an die Zielgruppe weitergeben und gleichzeitig im Sinne einer Qualitätssicherung eruieren kann, ob die im KIG festgelegten Ziele erfolgreich umgesetzt werden. Zudem profitiert der Bund vom Wissen, den Erfahrungen und innovativen Lösungen der Zielgruppen, welche in die eigene Umsetzung integriert werden oder in Hilfsmittel einfließen können.

Die Austauschgruppen stehen allen Zielgruppen offen (inkl. Kantone) und ermöglichen ihnen einen direkten Zugang zu Informationen des Bundes, die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse an notwendige Grundlagen und Hilfsmittel direkt beim Bund einzubringen, und einen thematischen Austausch mit den anderen 'Vorbildern' zu führen.

Thematische Austauschgruppen sollen bedarfsorientiert zu spezifischen Themen (z. B. "Klima-Ziele, -Fahrpläne und -Methodik", "Negativemissionstechnologien", "Netto-Null-Gebäude", "Netto-Null Beschaffung"; "Netto-Null Investitionen") gebildet werden. Die Gruppen werden vom Bund geleitet und koordiniert (vgl. dazu auch Kapitel 2.2) und sollen allen Mitgliedern der Zielgruppen offenstehen, sollen aber eine relativ konstante Zusammensetzung aufweisen. Sie sollen regelmässig zusammenkommen (rund 1 – 3 x pro Jahr, online oder physisch), um sich zu aktuellen thematischen Fragestellungen auszutauschen und Lösungen zu entwickeln. Bei der Bildung und Umsetzung der Austauschgruppen sind

Doppelspurigkeiten mit bestehenden Arbeitsgruppen bei Bund oder Kantonen zu vermeiden und die Bedürfnisse der Zielgruppen vorgängig einzuholen. Können die Zielgruppen nicht in die bestehenden Austauschgruppen integriert werden, muss sichergestellt werden, dass ein inhaltlicher Abgleich zwischen einer neu für VEK 2040 gegründeten Austauschgruppe und der bestehenden bundes- oder kantonalen Gruppe stattfindet.

3.3.2 Webinare und Erfa-Veranstaltungen

Neben den strukturierten Austauschgremien mit fixem Themenbereich und Kreis der Teilnehmenden sollen verschiedene digitale und physische Austauschformate wie ERFA-Veranstaltungen (1 physische Erfa pro Jahr), Webinare (5 – 7 pro Jahr) etc. organisiert werden, um den Wissenstransfer und die Diskussion zu fördern.

3.4 Hilfsmittel und Tools

Für die Erreichung der Klimaziele sollen einfache, praxisorientierte Hilfsmittel und Tools den Zielgruppen als freiwillige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Bei der Erarbeitung von solchen Hilfsmitteln wird auf bestehenden Tools aufgebaut (sofern vorhanden) und die Zielgruppen werden in die Erarbeitung der Hilfsmittel miteinbezogen.

Beispiele von bereits beim Bund bestehenden Hilfsmitteln und Tools:

- THG-Bilanzierungs-Tool: Ein Excel-basiertes und regelmässig aktualisiertes Tool zur Berechnung der THG-Emissionen, welches der Zielgruppe hilft, eine transparente und nachvollziehbare Emissionsbilanz zu erstellen. Dabei werden bereits bestehende Grundlagen (z. B. der Kantone) integriert oder übernommen.
- Fahrplan-Tool: Ein Tool zur Erstellung eines individuellen Fahrplans mit konkreten Massnahmen und Zwischenzielen zur Erreichung der Netto-Null-Ziele. Das von VEK entwickelte Tool existiert bereits in einer Beta-Version und wird weiterentwickelt.
- Merkblätter, Richtlinien etc.: Praktische Anleitungen zu verschiedensten Themen (z.B. Richtlinie für Netto-Null Fahrpläne)
- Weitere Hilfsmittel und Tools können im Rahmen der Austauschgruppen erarbeitet werden, sofern ein Bedürfnis besteht und solche noch nicht zur Verfügung stehen.

4 Spezifische Ergänzungen zum Leistungskatalog der Zielgruppe Kantone

4.1 Bedürfnisse der Kantone

Im April/Mai 2025 wurden sämtliche kantonalen Klimafachstellen via den Cercle Climat eingeladen, an einer schriftlichen Umfrage zu ihren Bedürfnissen bzgl. Art. 10 Abs. 4 KIG teilzunehmen. Es haben 18 kantonale Klimafachstellen teilgenommen. Nachfolgend sind die wichtigsten Erkenntnisse aus der Umfrage zusammengefasst:

4.1.1 Bedürfnisse bzgl. Austausch

Für den Austausch zwischen den Kantonen gibt es bereits mehrere Gremien, in welchen auch die Thematik Vorbildfunktion Netto-Null besprochen wird, insbesondere im Rahmen von regionalen oder thematischen Arbeitsgruppen des Cercle Climat (vgl. auch Kapitel 2.3.1). Bedürfnisse an den Austausch unter den Kantonen wurden entsprechend auch nicht abgefragt. Darüber hinaus haben die kantonalen Klimafachstellen insbesondere einen Austausch zwischen Kantonsverwaltungen und dem Bund (78%)

gewünscht. Auch einen Austausch zwischen kantonsnahen Betrieben und kantonsnahen oder bundesnahen Betrieben schätzen sie als interessant ein (beides > 50% Zustimmung). Der Austausch zwischen kantonsnahen und privaten Unternehmen steht für sie weniger im Vordergrund.

4.1.2 Bedürfnisse an Unterstützungsleistungen durch den Bund

Generell ist das Interesse der Klimafachstellen an Unterstützungsleistungen und Grundlagen, welche durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, sehr hoch (94%). Gemäss der Umfrage werden folgende Leistungen in absteigender Reihenfolge nachgefragt:

Unterstützungsleistung	Zustimmung (%)
Unterstützung Bilanzierungsmethodik	89%
Hilfsmittel, Leitfäden, Gute Beispiele	89%
Set an Umsetzungsmassnahmen	83%
Unterstützung Zieldefinition, Fahrpläne	78%
Bilanzierungstool	78%
Beratung, Begleitung	71%
Gemeinsame Kommunikation	71%
Gemeinsames Reporting	67%

Tabelle 3: Übersicht des Unterstützungsbedarfs der Kantone, gemäss Auswertung der Umfrage.

4.1.3 Bedürfnisse an Harmonisierung

Gemäss Umfrage ist die Bereitschaft der Klimafachstellen der Kantone, bei der Vorbildfunktion Netto-Null eine gewisse Harmonisierung anzustreben, gross (44% der Antworten) bis sehr gross (33%). Zu beachten ist allerdings, dass die Harmonisierung möglichst schnell und unter Integration von bereits interkantonal erarbeiteten Grundlagen erfolgen muss, bevor weitere einzelne Kantone eine eigenständige Bilanzierung erarbeiten. Eine Mehrheit der kantonalen Klimafachstellen (67%) wünscht, dass die Harmonisierung mit dem Bund im Lead erfolgt, jedoch immer in Koordination mit den Kantonen. Zentrale, zu harmonisierende Elemente wären gemäss Umfrage: Bilanzierungsmethodik (89%), Bilanzierungstools (83%), Massnahmenset (72%) und auch die Ziele und Fahrpläne werden noch von einer Mehrheit als ein zu harmonisierendes Element angesehen (67%).

4.2 Leistungen für die Kantone

4.2.1 Zielgruppe Kantone

Die in Kapitel 3 aufgeführten Leistungen stehen generell auch der gesamten Zielgruppe 'Kantone' zur Verfügung, wobei die Zielgruppe 'Kantone' in erster Linie die zentralen Kantonsverwaltungen betrifft, aber auch die dezentrale kantonale Verwaltung und kantonsnahe Unternehmen umfassen kann.

4.2.2 Leistungskatalog Kantone

Im Detail soll der Leistungskatalog von VEK 2040 mit den zentralen Kantonsverwaltungen (vertreten durch den Cercle Climat) abgeglichen werden. Damit soll ein ständiger Austausch zwischen Kantonen (CC) und Bund gewährleistet werden, um auch bei den Leistungen Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Von den Leistungen und Grundlagen können die zentralen Kantonsverwaltungen, die dezentralen kantonalen Verwaltungen und kantonsnahe Betriebe profitieren. Die dezentralen kantonalen Verwaltungen und kantonsnahen Betriebe stehen jedoch meist nicht in direktem Austausch mit dem Bund. Sie können

Grundlagen ebenfalls nutzen und an Austauschen innerhalb einer Branche (z. B. Austausch bundesnahe und kantonsnahe Unternehmen in der öV-Branche etc.) teilnehmen, in der Regel nutzen sie eher die kantonalen, resp. regionalen Netzwerke.

Einzelne Leistungen aus dem Leistungskatalog gemäss Kapitel 3 können nicht 1:1 auf die Kantone übertragen werden und werden bei Bedarf gemeinsam mit dem Cercle Climat an die Bedürfnisse der Kantone angepasst.

Basierend auf der Bedürfnisumfrage bei den Kantonen (vgl. Kapitel 4.1) stehen bei den Kantonen die nachfolgenden Leistungen des Bundes im Vordergrund.

4.2.3 Prioritäre Unterstützungsfelder

Unterstützung bei der Zieldefinition und THG-Bilanzierung

Mithilfe folgender Leistungen aus dem Leistungskatalog könnten die Kantone bzgl. der Zieldefinition und Bilanzierung unterstützt werden:

- Harmonisierte Bilanzierungsmethodik (inkl. Empfehlungen zu Systemgrenzen, Emissionsfaktoren, etc.), abgestimmt mit dem Cercle Climat (AG Vorbildfunktion und AG InMo)
- Harmonisiertes Zielsystem, abgestimmt mit dem Cercle Climat (AG Vorbildfunktion). Dabei steht es den Kantonen offen, ob sie die freiwillige Absichtserklärung eingehen und die vorgeschlagenen Ziele übernehmen wollen. Als erster Schritt wäre es auch denkbar, einfach die THG-Emissionen und die umgesetzten Massnahmen transparent zu deklarieren.
- Hilfsmittel und Tools zur Bilanzierung und zur transparenten Deklaration des aktuellen Umsetzungsstands, welche an die Bedürfnisse der Kantone angepasst sind und interkantonal bereits erarbeitete Grundlagen übernehmen, wie Empfehlungen, Systemgrenzen aus der AG Vorbildfunktion des Cercle Climat oder Bilanzierungstools für Verwaltungen (z. B. angepasstes BAFU-Emissionen-Tool, VEK-Fahrplantooll), Merkblatt/Liste zu Emissionsfaktoren etc.
- Einsitz im Austauschgremium 'Klima-Ziele, -Fahrpläne und -Methodik', entweder durch eine Delegation der Kantone oder durch direkten Einsitz aller interessierter Kantone (Fachebene)
- Beratende Unterstützung der zentralen Kantonsverwaltungen durch die Geschäftsstelle bzgl. Methodik, Tools etc. (soweit dies im Rahmen der Ressourcen möglich ist)

Unterstützung mit Massnahmenset

Den Kantonen soll ein typisches Massnahmenset für die Erreichung von Netto-Null im Sinne der Vorbildfunktion an die Hand gegeben werden. Das generell für alle entwickelte Massnahmenset soll den Kantonen zur Verfügung gestellt werden und allenfalls um ein in Zusammenarbeit mit den Kantonen und aufbauend auf deren Erfahrungen erarbeitetes kantonspezifisches Massnahmenset ergänzt werden. Es soll sich in erster Linie auf Massnahmen für die Reduktion der THG-Emissionen der zentralen Kantonsverwaltungen beziehen, aber auch Massnahmen für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion der Kantone als Partner von rechtlich eigenständigen kantonsnahen Betrieben beinhalten (Leistungsvereinbarungen, Eignerstrategien etc.).

4.2.4 Weiterentwicklung der Leistungen

Im Rahmen des Koordinationsgremiums von VEK 2040 und der verschiedenen Austauschgruppen sollen die Kantone direkt im Austausch mit dem Bund bzgl. der Aufgaben zur Vorbildfunktion stehen. Somit können auch generelle Anliegen bzgl. z. B. fehlender Rahmenbedingungen etc. direkt platziert werden. Gleichzeitig ermöglicht dieser direkte Austausch auch die Weiterentwicklung der Leistungen des Bundes für die Kantone in enger Abstimmung mit diesen.

5 Umsetzung der Vorbildwirkung gegen Aussen

Bei der Ausrichtung von öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen auf Netto-Null besteht das Dilemma, dass das Ziel zeitlich noch weit entfernt liegt, jetzt aber umfassende Massnahmen initiiert und umgesetzt werden müssen, damit das Ziel rechtzeitig erreicht werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass Organisationen und Unternehmen wahrnehmen, dass andere Organisationen (Unternehmen, Verwaltungen, etc.) bereits unterwegs sind und zum Beispiel schon einen Absenkpfad für ihre THG-Emissionen definiert haben und sich mit konkreten, relevanten Massnahmen Schritt für Schritt Netto-Null nähern.

Mit ihrer hohen Relevanz und ihrer Vorbildfunktion spielt die Zielgruppe von Art. 10 Abs. 4 KIG und Art. 30f KIV eine wichtige Rolle, um andere Unternehmen und Organisationen zur Nachahmung anzuregen und die öffentliche Wahrnehmung der Klimamassnahmen zu stärken. Eine effektive Information über Massnahmen und Fortschritte der Zielgruppe ist daher für die Vorbildwirkung von grosser Bedeutung.

5.1 Ziele der Information gegen Aussen

Eine gezieltes Nach-Aussen-Tragen der Vorbildfunktion gegenüber den externen Zielgruppen soll die Machbarkeit von Netto-Null zeigen, konkrete Inputs für Vorgehen und Umsetzung von wirksamen Klimamassnahmen geben, generell Hürden abbauen und zum Nachahmen und eigenen Handeln motivieren. Das kann auch einfach die Form einer Information zu den Massnahmen annehmen.

5.2 Externe Zielgruppen / Nachahmer

Die Information nach Aussen soll den Fokus auf potenzielle Nachahmer legen. Dazu zählen folgende externen Zielgruppen (priorisierte Reihenfolge):

1. **Öffentliche Dienstleister aus gleichen Branchen wie die Mitglieder**
Zum Beispiel lokale bzw. regionale Verkehrsbetriebe, Spitäler, Hochschulen etc.
2. **Private Unternehmen aus gleichen Branchen wie die Mitglieder**
Zum Beispiel Logistikunternehmen, IT-Anbieter etc.
3. **Weitere private Grossunternehmen**
4. **Kleinere und mittlere private Unternehmen (KMU)**
Sie stehen nicht im Fokus, sollen die Erfahrungen der Mitglieder aber ebenfalls wahrnehmen und selber aktiv werden.
5. **Gemeinden und Städte**
Sie stehen nicht im Fokus, da sie bereits durch andere Programme des Bundes adressiert werden, können aber allenfalls auch von den erarbeiteten Grundlagen und den Erfahrungen der freiwilligen VEK-Teilnehmenden profitieren

5.3 Multiplikatoren

Um die oben erwähnten externen Zielgruppen zu erreichen, setzt VEK 2040 auf folgende Multiplikatoren. Sie sollen die Inhalte aufgreifen und innerhalb ihrer eigenen Zielgruppen und auf ihren eigenen Informationskanälen verbreiten.

1. Verbände und weitere B2B-Netzwerke wie Veranstalter von Fachevents
2. Publikums- und Fachmedien
3. Beratungs- und Planungsunternehmen in den Bereichen Energie und Klima

5.4 Informationskanäle und -massnahmen

5.4.1 Website

Die bestehende Website von VEK kann überarbeitet und dank neuen Funktionen zum Content Hub werden. News, Fachartikel, Best-Practice-Beispiele, Orientierungshilfen, Tools etc. können hier attraktiver als auf der bisherigen Website präsentiert werden. Mit anderen Massnahmen wie Social Media, Medienarbeit sowie Kooperationen mit Multiplikatoren werden die Inhalte auf der Website beworben und verbreitet.

Die Website soll für die fachlichen Themen stark mit den Websites und Inhalten anderer Bundesorganisationen verlinkt sein (bspw. 'Nachhaltiges Bauen' von KBOB, WÖB von BKB und KBOB, itinero vom BFE etc.)

5.4.2 Social Media

In den Sozialen Medien konzentriert sich VEK 2040 auf LinkedIn. Auf diesem Kanal werden aktuelle Inhalte der Website verbreitet und passende Themen der Mitglieder in Koordination mit ihnen geteilt.

5.4.3 Medienarbeit

Mit Medienmitteilungen und Fachartikeln werden Publikums- bzw. Fachmedien über eigene Aktivitäten sowie gute Beispiele der Mitglieder informiert.

5.4.4 Events

Es werden regelmässig Events wie Webinare und Erfahrungsaustausche durchgeführt. Diese bieten den Mitgliedern der Zielgruppe und punktuell auch den externen Zielgruppen eine Plattform, um Erfahrungen zu teilen und von den guten Beispielen zu lernen. Zudem treten Mitglieder an externen Veranstaltungen auf und präsentieren dort ihre Ziele, Massnahmen und Fortschritte.

5.4.5 Kurzbericht

Eine Zusammenfassung der freiwilligen Berichterstattung der Mitglieder wird in Form eines Kurzberichts auf der Website publiziert. Der genaue Inhalt und die Publikationsform sind noch zu definieren.

6 Bundesinterner Ressourcenbedarf

Die Umsetzung kann im Rahmen der bestehenden personellen wie auch bereits beantragten finanziellen Ressourcen von 'Vorbild Energie und Klima des Bundes' (VEK) erfolgen. Zur Unterstützung wird eine externe Geschäftsstelle beigezogen werden, wie dies für die Initiative VEK bereits heute der Fall ist.

7 Schlussfolgerungen und Ausblick

Dieses Grobkonzept bildet die Grundlage für eine strukturierte, abgestimmte und wirksame Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 KIG.

7.1 Organisatorische Ausgangslage

Die Unterstützungsleistungen des Bundes im Bereich Klimaschutz waren bislang dezentral organisiert, nicht einheitlich abgestimmt und stark abhängig von individuellen Initiativen resp. Aufträgen einzelner Bundesstellen oder Gremien. Dies führte zu:

- Überschneidungen und Lücken bei Angeboten, insbesondere bei den Zielgruppen des Art. 10 Abs. 4 KIG
- fehlende Transparenz für die Zielgruppen
- begrenzte Koordination mit den Kantonen

7.2 Neue bundesinterne Organisation

Mit diesem Grobkonzept wird erstmals eine kohärente, abgestimmte Bundesstruktur für Art. 10 Abs. 4 KIG eingeführt. Sie basiert auf:

- klaren Zuständigkeiten (Themenleader)
- effizientem Einsatz bestehender bundesinterner Gremien
- einem kompakten und flexiblen Austauschsystem mit den Zielgruppen
- einer zentralen Anlaufstelle (Geschäftsstelle) zur Bündelung operativer Aufgaben

Die vorgesehene Struktur vermeidet Doppelspurigkeit, schafft Übersichtlichkeit und spart Ressourcen durch gezielte Arbeitsteilung. Der Betrieb wird durch die beteiligten Organisationen mit bestehenden Mitteln umgesetzt.

7.3 Wirkung und Ausblick

Das Grobkonzept bietet den Zielgruppen freiwillige, aber klar strukturierte Unterstützung – von strategischen Zielsystemen über konkrete Hilfsmittel bis zur fachlichen Beratung. Diese Leistungen basieren auf realen Bedürfnissen und sind auf Nachvollziehbarkeit und Skalierbarkeit (Vorbildwirkung) ausgelegt.

Gleichzeitig ermöglicht die neue Organisation eine kontinuierliche Rückkopplung: Zielgruppen können nicht nur Leistungen nutzen, sondern auch mitgestalten. So entsteht ein lernendes System, das laufend verbessert werden kann. Aus Rücksicht auf die bundesinternen Ressourcen muss stets eine Abwägung und Priorisierung der möglichen Leistungen mit den Bedürfnissen der Zielgruppen vorgenommen werden.

Die Genehmigung des Grobkonzeptes und die Freigabe der Veröffentlichung durch das BFE erfolgt durch das GS-UVEK. Die Umsetzung des Konzepts soll gemäss provisorischem, grobem Zeitplan in Anhang 0 erfolgen.

8 Anhänge

8.1 Kompetenzverteilung für weitere, allenfalls später relevante Netto-Null Themen

Thema	Unterthemen	Themenleader	Themenunterstützer
Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Betriebsoptimierungen, PV-Produktion, etc.	BFE	-
Mobilität	Geschäfts- und Pendlerverkehr	BFE	-
Direkte nicht-energiebedingte Emissionen	Klimagase	BAFU	-
Abfall / Kreislaufwirtschaft generell		BAFU	-
Investitionen	THG-Reduktion bei Anlagevermögen	BAFU	-

Tabelle 4: Übersicht weiterer Themen inkl. Kompetenzverteilung zwischen den Themenleadern.

8.2 Ressourcenbedarf

Prozess Antrag Entwicklungsrahmen

Der Prozess für die Eingabe von zusätzlichem Ressourcenbedarf für das Jahr 2026 ist bereits abgeschlossen. Für 2026 werden deshalb bereits verfügbare, interne Ressourcen verwendet.

Die Umsetzung ab 2027 kann ebenfalls im Rahmen der bestehenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen von «Vorbild Energie und Klima des Bundes» (VEK) erfolgen. Zur Unterstützung wird eine externe Geschäftsstelle beigezogen werden, wie dies für die Initiative VEK bereits heute der Fall ist.

8.3 Nächste Schritte

- **Herbst 2025:** Veröffentlichung des Grobkonzepts durch das BFE.
- **Bis Dezember 2025:** Vorbereitende Arbeiten für Umsetzung des Konzepts: Erarbeitung Umsetzungskonzept VEK 2040 mit Details zur Umsetzung für Zielgruppe, Koordination mit Zielgruppen (insbesondere Kantone) für z.B. Harmonisierung von Hilfsmitteln, etc.
- **Ab Januar 2026:** Start in Pilotphase VEK 2040: Testlauf neues 'VEK 2040/Klima-Monitoring' mit Daten 2025 mit bestehenden VEK-Akteuren, Präsentation des Programms an neue Zielgruppen, erste Sitzungen mit thematischen Austauschgruppen, fortlaufende Erarbeitung und Publikation von Hilfsmitteln und Webinaren.
- **Nach Inkraftsetzung KIV (Q2 oder Q3 2026):** Erste Unterzeichnungen von Teilnahme- oder Absichtserklärungen.
- **Anfang 2027:** Formeller Start von VEK 2040 mit (high-level) Anlass für die gesamte Zielgruppe.